

ELEMENTAR WICHTIG

Leistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung
bis zum Schuleintritt



INFORMATIONEN

ZUR BEANTRAGUNG HEILPÄDAGOGISCHER LEISTUNGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

In der letzten Regelkommunikation des Landschaftsverbandes Rheinlandes (LVR) mit Vertretern von kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen wurde seitens der Trägervertretungen angeregt, dass das LVR-Fallmanagement insbesondere bei den Anforderungen an die Antragsstellungen rheinlandweite einheitliche Standards zu Grunde legt. Diese Anregung haben wir sehr gerne aufgenommen und beiliegende verbindliche „interne Checkliste“ für das LVR-Fallmanagement entwickelt. Diese dient dem LVR-Fallmanagement als Orientierung für die eigene Bearbeitung von Anträgen und bildet die derzeitige Vorgehensweise ab. Die dargestellten Punkte sind neben den Gesprächen mit den antragstellenden Eltern für das LVR-Fallmanagement wertvoll, um den Teilhabebedarf zu ermitteln. Die Checkliste wird regelmäßig LVR-intern weiterentwickelt und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Aus Gründen der Transparenz haben wir die Unterlage an die Mitglieder der Regelkommunikation weitergeleitet. Gerne wird diese Information auch den Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt, damit diese betroffene Eltern gut begleiten und unterstützen können. Die Checkliste ist nicht als antragsbegründete Unterlage zu verstehen und sollte daher auch nicht an Eltern weitergegeben werden. Hier bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, dass Eltern ganz niederschwellig einen Antrag mündlich oder schriftlich beim LVR-Fallmanagement formulieren können.

Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ist der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. Januar 2020 für einrichtungsbezogene Eingliederungshilfeleistungen in der Frühen Förderung und in der Kindertagesbetreuung zuständig.

Ziel ist es, landeseinheitliche Rahmenbedingungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zu schaffen und somit zur Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen.

Dieses Anliegen knüpft an den neu in Kraft getretenen Behinderungsbegriff an, der das bio-psycho-soziale Modell in den Mittelpunkt stellt. Im Zuge dieses Paradigmenwechsels wird eine Behinderung neben der gesundheitlichen Einschränkung vielmehr über die umweltbedingten Barrieren definiert. Die Aufgabe von allen Beteiligten ist es daher, dazu beizutragen, die aktive Teilhabe jedes Kindes zu unterstützen und dabei insbesondere ein Augenmerk auf die Gestaltung des Umfelds zu legen.

Dafür bietet das LVR-Fallmanagement des Dezernates 4 „Kinder, Jugend und Familie“ ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern an.

Als Eingliederungshilfeträger stellt das Fallmanagement darüber hinaus einen möglichen Teilhabebedarf fest. Anlehnend an den inklusiven Leitgedanken nehmen wir jedes Kind dabei ganzheitlich und ressourcenorientiert in den Blick, um auf diese Weise kindzentrierte, alltags- und systemorientierte Eingliederungshilfeleistungen auf den Weg zu bringen.

In der Begleitung des Kindes ist es unser Anliegen, mit Ihnen als Kooperationspartner*innen eine gute Zusammenarbeit zu pflegen, die von Offenheit, Hilfsbereitschaft und Zielorientierung geprägt ist.

Zur besseren formalen Orientierung haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt.

Wir hoffen, dass diese Zusammenstellung zur Erleichterung der Formalitäten beiträgt und stehen bei Fragen selbstverständlich jederzeit beratend und begleitend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fallmanagement des LVR



CHECKLISTE

DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN FÜR EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN (01/2025)

ANTRAG BASISLEISTUNG 1

ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN



(Formloser) Antrag der Sorgeberechtigten

- Kontaktdaten, Rufnummer, Mailadresse, Unterschrift der Sorgeberechtigten
- Ein Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim LVR-Fallmanagement gestellt werden. Alternativ kann auch über den LVR-Beratungskompass <https://beratungskompass.lvr.de/beratungsthemen/kinder-und-familie/kinder-mit-drohender-behinderung-bis-schuleintritt/> ein Antrag gestellt werden.



Ärztliche und ggf. psychologische Diagnose

- Ärztlicher Nachweis über die gesundheitliche Einschränkung in Form einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose (kurze Bescheinigung oder ICD-Schlüssel)
- Wenn vorhanden: Diagnosebericht der Frühförderung/ des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), weitere medizinisch-therapeutische und psychologische Unterlagen



LVR-Schweigepflichtentbindung (im Anhang)

- Diese erlaubt es dem LVR, erforderliche Informationen einzuholen
- Diese finden Sie auch unter folgendem Link im Downloadbereich: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/> (Informationen für Eltern)



ERGÄNZENDE UNTERLAGEN



Ggf. ressourcenorientierte Einschätzung der Kita zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kindes innerhalb des Kita-Alltages, welche es dem LVR-Fallmanagement ermöglicht, den Teilhabebedarf nachvollziehbar zu ermitteln.

- Hierzu kann bereits der Förder- und Teilhabeplan genutzt werden (dieser ist für eine erste Antragsstellung aber nicht zwingend erforderlich). Hierzu können auch aktuelle Entwicklungsberichte genutzt werden.
Mit Ihrem Blick auf das Kind leisten Sie einen wertvollen Beitrag.



Ggf. Nachweis einer Schulrückstellung durch die Schule



Ggf. Angabe zur Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und -dauer in Deutschland



Ggf. Bestallungsurkunde bzw. Nachweis über eine evtl. bestehende Vormundschaft inklusive der Befugnisse



Ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts



CHECKLISTE

DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN FÜR EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN (01/2025)

ERSTANTRAG INDIVIDUELLE HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNG | KITA-ASSISTENZ

nur in Zusammenhang mit der Basisleistung

ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

(Formloser) Antrag der Sorgeberechtigten

- Kontaktdaten, Rufnummer, Mailadresse, Unterschrift der Sorgeberechtigten
- Ein Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim LVR-Fallmanagement gestellt werden. Alternativ kann auch über den LVR-Beratungskompass <https://beratungskompass.lvr.de/beratungsthemen/kinder-und-familie/kinder-mit-drohender-behinderung-bis-schuleintritt/> ein Antrag gestellt werden.

Ärztliche und ggf. psychologische Diagnose

- Ärztlicher Nachweis über die gesundheitliche Einschränkung in Form einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose (kurze Bescheinigung oder ICD-Schlüssel)
- Wenn vorhanden: Diagnosebericht der Frühförderung/ des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), weitere medizinisch-therapeutische und psychologische Unterlagen

Ggf. ressourcenorientierte Einschätzung der Kita zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kindes innerhalb des Kita-Alltages, welche es dem LVR-Fallmanagement ermöglicht, den Teilhabebedarf des Kindes nachvollziehbar zu ermitteln.

- Hierzu kann bereits der Förder- und Teilhabeplan genutzt werden (dieser sollte genutzt werden, wenn bereits eine Bewilligung für eine Basisleistung vorliegt). Mit Ihrem Blick auf das Kind leisten Sie einen wertvollen Beitrag.

ERGÄNZENDE UNTERLAGEN

LVR-Schweigepflichtentbindung (im Anhang/falls noch nicht erteilt), die es dem LVR erlaubt, erforderliche Informationen einzuholen

- Diese finden Sie auch unter folgendem Link im Downloadbereich: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/> (Informationen für Eltern)

Ggf. Nachweis einer Schulrückstellung durch die Schule

Ggf. Angabe zur Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und -dauer in Deutschland

Ggf. Bestallungsurkunde bzw. Nachweis über eine evtl. bestehende Vormundschaft inklusive der Befugnisse

Ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts



Info: Eventuell erfolgt zusätzlich ein LVR-Anschreiben an den Träger bzgl. der bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen (KiBiz | Basisleistung 1).

CHECKLISTE

DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN FÜR EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN (01/2025)

FOLGEANTRAG INDIVIDUELLE HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNG | KITA-ASSISTENZ

ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

(Formloser Antrag) der Sorgeberechtigten

- Kontaktdaten, Rufnummer, Mailadresse, Unterschrift der Sorgeberechtigten
- Ein Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim LVR-Fallmanagement gestellt werden. Alternativ kann auch über den LVR-Beratungskompass <https://beratungskompass.lvr.de/beratungsthemen/kinder-und-familie/kinder-mit-drohender-behinderung-bis-schuleintritt/> ein Antrag gestellt werden.

Ärztliche und ggf. psychologische Diagnose

- Ärztlicher Nachweis über die gesundheitliche Einschränkung in Form einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose (kurze Bescheinigung oder ICD- Schlüssel)
- Wenn vorhanden: Diagnosebericht der Frühförderung/ des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), weitere medizinisch-therapeutische und psychologische Unterlagen

Ggf. ressourcenorientierte Einschätzung der Kita einer möglichen Beeinträchtigung des Kindes innerhalb des Kita-Alltages

- Durch diese Schilderung kann der Teilhabebedarf ermittelt und der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes durch das Fallmanagement des LVR nachvollzogen werden.
- Dazu wird vom LVR-Fallmanagement in der Regel der Förder- und Teilhabeplan angefordert. Mit Ihrem Blick auf das Kind leisten Sie einen wertvollen Beitrag.

ERGÄNZENDE UNTERLAGEN

LVR Schweigepflichtentbindung (im Anhang/falls noch nicht erteilt), die es dem LVR erlaubt, erforderliche Informationen einzuholen

- Diese finden Sie auch unter folgendem Link im Downloadbereich: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/> (Informationen für Eltern)

Ggf. Nachweis einer Schulrückstellung durch die Schule

Ggf. Angabe zur Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und -dauer in Deutschland

Ggf. Bestallungsurkunde bzw. Nachweis über eine evtl. bestehende Vormundschaft inklusive der Befugnisse

Ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts



Info: Eventuell erfolgt zusätzlich ein LVR-Anschreiben an den Träger bzgl. der bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen (KiBiz | Basisleistung 1).



SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Zur Vorlage beim

Landschaftsverband Rheinland

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Erklärung über die Befreiung von der Schweigepflicht

Persönliche Angaben (von der nachfragenden Person bzw. der sorgeberechtigten Person/der gesetzlichen Betreuung selbst auszufüllen)

Daten des Kindes (Geschäftspartnernummer, Name, Vorname, Geburtsdatum):
Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ Wohnort):
Name und Anschrift der sorgeberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Betreuung (Kopie der Bestellsurkunde/des Ausweises der Betreuung beifügen):
Telefonnummer und E-Mail Adresse der sorgeberechtigten Person:

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte aus **ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Untersuchungsunterlagen**, die für die Entscheidung erforderlich sind, von nachfolgend genannten Stellen eingeholt werden können:

- a) Behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt, Gutachterin oder Gutachter, Therapeutin oder Therapeut, etc.

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	



- b) Andere relevante Stellen (z.B. **Kindertagesstätten**, (Interdisziplinäre) Frühförderstellen, Sozialämter, Jugendämter, Sozialpädiatrische Zentren, Autismusambulanzen, Kranken- und Pflegeversicherungen, Soziale Dienste, etc. ...)

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Zusätzliche Datenerhebung

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass durch den LVR erforderliche Daten zur gesundheitlichen Situation, zur vorliegenden Behinderung und zum Bedarf dokumentiert werden.

Übermittlung von Daten an den LVR

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, die nicht vom LVR erhoben wurden, an den LVR übermittelt werden.

Übermittlung von Daten an die Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Sozialämter

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, sofern erforderlich, an die Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Sozialämter übermittelt werden.

Widerspruchsrecht

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich der Übermittlung meiner Sozialdaten generell vorab widersprechen kann, wenn ich hiermit nicht einverstanden bin.

Auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung wurde ich unter **Ziffer 6. der Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung** hingewiesen.

Gültigkeitsdauer

Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindung eine Gültigkeit bis zum Schuleintritt des leistungsberechtigten Kindes hat und jederzeit widerrufen werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift der nachfragenden Person, der sorgeberechtigten Person bzw. der rechtlichen Vertretung



ERLÄUTERUNGEN ZUR SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

*(Bitte nicht zurück an den LVR
senden)*

Informationen für Personen, die beim Landschaftsverband Rheinland einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erläutern wir Ihnen kurz, warum bzw. wann wir von Ihnen eine Entbindung von der Schweigepflicht benötigen.

1. Warum benötigt der LVR Informationen zur medizinischen Vorgeschichte?

Wenn eine antragstellende Person wegen einer Beeinträchtigung, chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigt, stellt sie einen Antrag beim LVR. Der LVR kann für sie Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine (sozial-)medizinische Diagnose vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen.

Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass eine (drohende) wesentliche Behinderung vorliegt. Dies hat der Gesetzgeber so vorgesehen.

2. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeitenden des LVR sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden.

Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und/oder Dienste sowie Ärztinnen und Ärzte bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann dem LVR zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3. Welche Ärztinnen und Ärzte, Dienste und Institutionen fragt der LVR an?

Der LVR wird nur von den Gutachterinnen und Gutachtern, Ärztinnen und Ärzten, Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der Erkrankung/Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher unter **Ziffer 1.a. und 1.b.** der Schweigepflichtentbindungserklärung nur die Personen/Stellen ein, die aktuelle Informationen über die Erkrankung haben oder etwas zur jüngeren Krankengeschichte sagen können.



4. Wie lange hat die Schweigepflichtentbindung Gültigkeit?

Die Schweigepflichtentbindung hat eine Gültigkeit bis zum Schuleintritt des leistungsberechtigten Kindes. Die Schweigepflichtentbindungserklärung wird freiwillig abgegeben und kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

5. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf der LVR bei anderen Institutionen, Diensten oder Ärztinnen und Ärzten keine ärztlichen Unterlagen einholen. In diesem Fall beauftragt der LVR in der Regel ein Gesundheitsamt oder eine andere Gutachterin oder Gutachter mit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. In jedem Fall nimmt die Bearbeitung eines Antrags einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über einen Antrag entschieden werden kann (beachte auch Ziffer 6. Mitwirkungspflichten).

6. Mitwirkungspflichten (§§ 60 – 67 SGB I)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bzw. die von Ihnen vertretene nachfragende Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind/ist,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- entsprechende, relevante Nachweise vorzulegen,
- sich auf Verlangen ärztlichen und/oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann der LVR nicht ordnungsgemäß prüfen, ob Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen bzw. wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.

 VERSAND DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

LVR-Fachbereich 41

**Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln**

- Grundsätzlich sollten die erforderlichen Antragsunterlagen per Post versendet werden. Individuelle Absprachen mit dem Fallmanagement vor Ort sind möglich.
- Die Ansprechpartner*innen Ihrer Region sowie weiterführende Informationen, Dokumente und aktuelle Rundschreiben finden Sie unter <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/> sowie alternativ über den LVR-Beratungskompass <https://beratungskompass.lvr.de/beratungsthemen/kinder-und-familie/kinder-mit-drohender-behinderung-bis-schuleintritt/>

